Zeitschrift: Frauenbestrebungen

**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

**Band:** - (1907)

**Heft:** 12

Buchbesprechung: Bücherschau

Autor: [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach dem Gesetze können nur handlungsfähige Menschen Verträge schliessen, es sind dies alle nicht bevormundeten volljährigen Personen beiderlei Geschlechts. Die Bevormundeten, also auch die Ehefrau, brauchen dazu die Einwilligung des gesetzlichen Vormundes, der dann auch für die Verträge und etwaigen Schaden haftet. Nur wenn die Ehefrau ein Geschäft treibt, das im Handelsregister eingetragen ist, kann sie unabhängig Verträge schliessen, immerhin nur solche, die auf ihr Geschäft Bezug haben. Sind Bevormundete nur in beschränktem Masse handlungsfähig, so sind es Kinder und des Vernunftgebrauchs Beraubte, wie Irrsinnige, Idioten etc. überhaupt nicht.

Nachdem die Begriffe Vertrag und Handlungsfähigkeit klar gelegt waren, kam Fräulein Dr. Brüstlein auf die "unerlaubten Handlungen" zu sprechen. Darunter versteht man eine Handlung, durch welche man einem andern widerrechtlich Schaden zufügt. Wer sich dessen schuldig macht, hat Schadenersatz zu leisten. Steht der Geschädigte mit dem schädigenden Teil nicht in einem vertraglichen Verhältnis, so hat dieser, wenn er auf Schadenersatz klagt, nicht nur den Schaden selber nachzuweisen, sondern auch dass dieser aus Absicht oder durch Fahrlässigkeit entstanden ist.

Wer aus Notwehr oder im Notstande handelt, muss keinen Schadenersatz leisten; es wird der Ersatz auch dann reduziert, wenn die Person, welcher Schaden zugefügt wurde, eine vorausgehende Warnung durch eigene Schuld nicht beachtet hat. Wahnsinnige und Bewusstlose sind im allgemeinen nicht ersatzpflichtig. Für Schaden, den Kinder anrichten, haftet der Vater oder der Vormund, für Angestellte der Geschäftsherr, für Tiere der Eigentümer, für Schaden, der durch schadhafte Stellen eines Gebäudes entsteht, dessen Eigentümer. — Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr, seitdem der Schaden entdeckt worden, in zehn Jahren, nachdem er entstanden ist.

Sind zwei Parteien durch einen Vertrag verbunden, so ist der Teil zu einem Schadenersatz verpflichtet, der die versprochene Sache nicht oder zu spät leistet. In drei Fällen kann die eine Partei vom Vertrag zurücktreten resp. die gelieferte Ware zurückweisen: 1. wenn eine Frist zur Leistung, resp. Lieferung einer gewissen Sache vertraglich festgesetzt worden ist, diese aber nicht innegehalten wird, 2. wenn nicht von vornherein, sondern erst nachträglich bei allzu grosser Verzögerung der Leistung ein Termin angesetzt wird und dann die Leistung nicht rechtzeitig geschieht, und 3. wenn infolge der Verspätung der Leistung diese für den Gläubiger nutzlos geworden ist.

Was den Inhalt des Vertrages anbetrifft, so kann die versprochene Leistung ein Tun (wie beim Dienstvertrag), oder ein Geben (wie beim Kaufvertrag) sein. Der Forderungsberechtigte, für den etwas getan oder dem etwas gegeben werden soll, kann seine Forderung an eine dritte Person abtreten, welche Handlung man Cession nennt; nur hat dies schriftlich zu geschehen. Es darf aber dabei der Schuldner nicht schlimmer gestellt werden als vorher; es darf z. B. die Forderung von der dritten Person nicht früher beansprucht werden als vom ersten Gläubiger. Die Vortragende erörtert einige spezielle Fälle.

Bei der Schenkung einer beweglichen Sache ist der Besitz an der Sache sogleich zu übertragen, da bei Pfändung oder Konkurs des Gebers auch das Geschenkte gepfändet würde. War der Geber gar nicht Eigentümer der geschenkten Sache, so gehört sie doch demjenigen, dem sie übergeben worden ist, falls dieser im guten Glauben war, dass der Geber zum Verschenken berechtigt sei. Aber eine gestohlene oder verlorene Sache kann von jedem Besitzer binnen fünf Jahren abverlangt werden. Hat er sie jedoch gutgläubig an

öffentlicher Steigerung, auf dem Markte, im Kaufladen erworben, muss er sie nur gegen Zurückerstattung des bezahlten Preises herausgeben.

Bevor die Referentin auf die einzelnen Vertragsarten überging, erläuterte sie noch das Faustpfand und das Retentionsrecht.

Zur Sicherung einer Forderung kann der Gläubiger vom Schuldner die Bestellung eines Faustpfandes verlangen, d. h. die Übergabe einer beweglichen Sache in seinen Gewahrsam. Der Faustpfandgläubiger hat das Pfand ordentlich zu bewahren und für den allfällig entstandenen Schaden aufzukommen, es sei denn, er könne nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Er darf das Pfand nur mit der Einwilligung des Schuldners veräussern oder weiter verpfänden.

Der Gläubiger wird aber nicht nur sicher gestellt durch das Faustpfand, sondern auch durch das Retentionsrecht. Nach diesem kann er Sachen des Schuldners, die sich mit dessen Einwilligung in seiner Verfügungsgewalt befinden, zurückbehalten, freilich nur solche, die mit der Schuld in Zusammenhang stehen. Bezahlt der Schuldner die fällige Schuld nicht, so ist der Gläubiger berechtigt, die retinierte Sache gerichtlich versteigern zu lassen und vom Erlös den Betrag der Schuld zu behalten.

Damit ist die Vortragende mit den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts zu Ende und geht nun auf die einzelnen Vertragsarten näher ein. Noch beginnt sie mit dem Kaufvertrag, doch darüber soll erst mit den andern Vorträgen in der nächsten Nummer referiert werden.

Auch diese zwei letzten Vorträge sind wärmstens zu empfehlen; selbst solche, die den allgemeinen Teil nicht mit angehört haben, werden sicher mit grossem Nutzen und Genuss denselben folgen.

C. K.-H.

## Bücherschau.

chik und Sexualpädagogik. Eine Auseinandersetzung mit den Modernen. "\*) welche wohl in erster Linie für Lehrer und Erzieher berechnet ist, sollte von allen Eltern, welchen die Erziehung ihrer Kinder Gewissenssache ist, gelesen und beherzigt werden. Der Autor berührt mit zartester Hand Fragen des Lebens, welche in unserer Zeit so oft in roher Weise von Anhängern der materialistischen Richtung behandelt werden. In jedem Worte fühlt man es dem Verfasser, der in des Wortes tiefster Bedeutung Pädagoge und Jugendfreund ist, an, wie er die heranwachsende Generation zu sittlicher Freiheit und Reinheit erziehen möchte. Das inhaltsreiche kleine Werk, dem die ausgebreitetste Beachtung zu wünschen wäre, macht uns den Eindruck eines klaren, reinen Quells, aus dem wir allen den erfrischenden Trunk gönnten, der uns selbst erlabt hat, und für den wir aufrichtig dankbar sind.

\*) Verlag der Jos. Köselschen Buchhandlung. Kempten und München 1907. Preis 1 Mk.

